

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, fest, dass die IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H., Reichenhaller Straße 6-8, A-5020 Salzburg, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk zwecks Verbreitung von Spartenprogrammen zur Vermittlung innerbetrieblicher Schulungs-, Firmen- und Informationsinhalte sowie zur Übermittlung firmeninterner Informationen an Kunden, welche ihr mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 28. September 2000, GZ 611.801/9 – PRB/00, erteilt wurde, ausgeübt hat.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk mit Rechtskraft dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 28. September 2000, GZ 611.801/9 – PRB/00, wurde der IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1 (19,2 ° Ost) verbreiteten Spartenprogramms zur Vermittlung innerbetrieblicher Schulungs-, Firmen-, und Informationsinhalte an Kunden sowie zu deren Übermittlung an Zweigstellen gemäß § 3 Abs. 2 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997 idF BGBl. I Nr. 49/2000, für die Dauer von 7 Jahren ab Rechtskraft erteilt.

Mit Inkrafttreten des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, am 1. August 2001 traten gemäß § 69 PrTV-G die bis dahin für die Veranstaltung von Satelliten- und Kabelrundfunk geltenden Bestimmungen des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, außer Kraft, wobei diese im wesentlichen in das Privatfernsehgesetz übernommen wurden.

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 66 PrTV-G iVm § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Im Zuge der von der Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH), des zur administrativen Unterstützung der KommAustria gemäß § 5 KOG eingerichteten Geschäftsapparates, auf Grundlage von § 10 KOG durchgeführten Erhebung der Planumsätze der Rundfunkbranche für das Jahr 2003, wurde seitens der IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. am 7. Jänner 2003 telefonisch mitgeteilt, dass dieses Unternehmen nicht programmschöpfend tätig sei und somit keine Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk erziele. Es war daher ein förmliches Verfahren gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G einzuleiten.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2003 teilte die KommAustria der IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. die Rechtslage mit und räumte ihr Gelegenheit zur Äußerung ein. Die IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. wurde in diesem Schreiben insbesondere auch ersucht, allfällige, von ihr nicht zu vertretende, Gründe für die Nichtausübung der Zulassung entsprechend zu belegen bzw. mitzuteilen, in welcher Weise die ihr erteilte Satellitenrundfunkzulassung allenfalls genutzt werde.

Die IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. nahm die ihr eingeräumte Äußerungsmöglichkeit jedoch nicht wahr. Eine daraufhin durchgeführte Überprüfung der Transponderbelegung anhand der im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Nutzung in Aussicht genommenen Transponder auf dem Satelliten ASTRA 1 (19,2 ° Ost) auf der Homepage von SES ASTRA führte zu dem Ergebnis, dass die IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. kein Rundfunkprogramm über diesen Satelliten abstrahlt.

Da die IRO & Partners Management- und Marketing Beratungsgesellschaft m.b.H. auch keine Stellungnahme dahingehend vorgenommen hat, zu irgendeinem Zeitpunkt seit Erteilung der Zulassung eine Abstrahlung des im Zulassungsverfahren beantragten Rundfunkprogramms vorgenommen zu haben, ist davon auszugehen, dass die Zulassungsinhaberin seit Erteilung der Satellitenzulassung im September 2000 – somit über einen ein Jahr weit übersteigenden Zeitraum – aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 9. April 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter